

die kurfürstlichen Privilegienansprüche gebunden. Schließlich fällt auf, daß im ersten Satz diese kollektiven Privilegienforderungen stark hervorgehoben werden, während im zweiten Satz die korporative Tendenz viel weniger ausgeprägt ist. Es liegt daher die Annahme nahe, daß diese zweite, kürzere Bestimmung zur ursprünglichen Formulierung des Gesetzes gehört, während die erste und breiter ausgeführte im Laufe der Verhandlungen eingefügt sein könnte; freilich läßt sich das nicht mit voller Sicherheit entscheiden.

Jedenfalls bahnt aber gerade dieser Passus den Weg für die so viel weitergehende Ausgestaltung der kurfürstlichen Privilegien in den folgenden Kapiteln der G. B.; zugleich ist er eine verständliche, wenn auch keineswegs unausweichliche Konsequenz der Erbfolgebestimmungen und der korporativen Auffassung des Kurfürsteninstituts überhaupt. So ist es eine naheliegende Vermutung, daß die Erweiterung des ursprünglichen Plans, der lediglich die verfassungsrechtlichen Abschnitte umfaßte, durch Bestimmungen, die in Wahrheit den Kurfürsten territoriale Autonomie verliehen, im Zusammenhang mit der Ablehnung bzw. Vertagung der wirtschaftspolitischen Programmpunkte aus der kaiserlichen Proposition gesehen werden muß. Namentlich die entscheidenden Privilegien in cc. IX—XI, aber auch mehrere der folgenden, z. B. in XIII und XV sind offensichtlich Erzeugnisse der aktuellen Situation, so mit ihrem Anspruch auf Angleichung an die böhmische Stellung des Kaisers und mit ihrer Reaktion gegen Karls Städtepolitik.

In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, daß die drei rheinischen Kurfürsten schon im Juni 1339 unter Führung Balduins von Trier eine kurfürstliche Landfriedensordnung zur Wahrung ihrer gemeinsamen ökonomischen Interessen am Rhein, des Zoll- und Geleitrechts und des Burgenregals, erlassen hatten. Sie hatten diese Maßnahme damit begründet, daß sie *als des riches fursten daz bilche schirmen und weren sullen*⁹⁵⁾, womit also bereits damals das korporative und das privilegienrechtliche Element zu einer Einheit verknüpft wurden. Das entspricht vollkommen dem Standpunkt Eb. Wilhelms von Gennep während der Nürnberger Reichstagsverhandlungen an der Jahreswende 1355/56, und es wird erneut deutlich, wenn die kaiserliche Kanzlei auf seine Veranlassung am 25. Januar 1356 für ihn und seine Kirche einen be-

⁹⁵⁾ L a c o m b l e t (s. Anm. 17) 3, Nr. 343; vgl. M. K r a m m e r (s. Anm. 35) S. 280 ff.